

Best Execution Policy

Für die Ausführung von Käufen und Verkäufen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten hat die EAM Regelungen und Verfahren festgelegt, die unter Berücksichtigung der wichtigsten Ausführungsbedingungen unter normalen Bedingungen das bestmögliche Ergebnis ermöglichen.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen für Investmentfonds

Einleitung

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentfonds zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten Investmentfonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Sie hat dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den Investmentfonds zu erzielen. Zu diesem Zweck wurden die nachfolgenden Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen („Best Execution Policy“) festgelegt. Diese Grundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des Fondsmanagements.

Kriterien für die Ausführung

Für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sind folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Schnelligkeit
- Art und Umfang des Auftrages.

Das bestmögliche Ergebnis wird nicht alleine durch den Kurs/Preis bestimmt. Die relative Bedeutung der genannten Kriterien zueinander wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentfonds
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrages sind
- Merkmale der Ausführungsplätze.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Faktoren, da je nach Art und Merkmalen der Transaktion auch andere Faktoren (z.B. zeitliche Kriterien, Volumenskriterien, unvorhergesehene Ereignisse, etc.) bei der Entscheidung relevant sein können.

Da die Verwaltungsgesellschaft nicht nur zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen, sondern generell zum Handeln im besten Interesse der Investmentfonds verpflichtet ist, hat die jeweilige Handelsentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu erfolgen. Hierbei wird auch die Möglichkeit, Research-Leistungen bestmöglich zu beziehen, miteinbezogen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern Commission-Sharing-Agreements abschließen, bei denen ein Teil der verrechneten Transaktionskosten gutgeschrieben und zur Beziehung von Research-Leistungen von dritter Seite verwendet werden kann.

Sofern das Fondsmanagement an einen externen Fondsmanager übertragen bzw. delegiert ist, hat dieser über Grundsätze zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen zu verfügen und sämtliche Transaktionen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen auszuführen.

Ausführungsplätze

Transaktionen können auf geregelten Märkten, Multilateral Trading Facilities („MTF“) oder auf anderen Ausführungsplätzen (z.B. auch als Over-the-Counter-Geschäfte „OTC“) ausgeführt werden. Bei der Durchführung von Handelsentscheidungen über Handelspartner werden sowohl diese

Durchführungsgrundsätze als auch die bestehenden Brokerlisten berücksichtigt.

Transaktionen bezüglich Anleihen werden üblicherweise über Handelsplattformen oder direkt über Gegenparteien getätigt. Hierbei werden bei der Entscheidungsfindung insbesondere Preis-, Volumens- und Blockkriterien berücksichtigt. Bei der Erstausgabe wird unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Zuteilung beachtet.

Bei der Entscheidung, welche Gegenparteien generell als Handelspartner in Frage kommen, werden unter anderem Kriterien wie Zuverlässigkeit der Quotierung, Abwicklung, Nachbetreuung, Handelsverhalten, etc. berücksichtigt.

Bei Aktien, börsengehandelten Fonds und börsengehandelten Anleihen und Zertifikaten wird insbesondere der Faktor Liquidität in die Entscheidungsfindung einbezogen. Bei hoher Liquidität werden die Kriterien Kurs/Preis und Schnelligkeit höher gewichtet, bei geringerer Liquidität werden hingegen die Kriterien Art und Umfang des Auftrages sowie Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung höher gewichtet.

OTC-Finanzinstrumente, börsengehandelte Derivate, Fremdwährungsgeschäfte und Devisentermingeschäfte werden aus abwicklungstechnischen Gründen üblicherweise über die Erste Group Bank AG abgewickelt. Die Erste Group Bank AG wird die Käufe und Verkäufe durch Handel auf eigene Rechnung ausführen. Bei diesen Transaktionen wird sich der Preis nach der Marktlage des jeweiligen Finanzinstruments richten. In diesem Fall kommt die Best-Execution-Policy der Erste Group Bank AG zur Anwendung.

Kundenweisungen im Zusammenhang mit Spezialfonds

Wünscht der Kunde ausdrücklich die Ausführung an einem bestimmten Durchführungsplatz (sog. „Kundenweisung“), so werden wir diesem Wunsch entsprechen. Diese Durchführungsgrundsätze kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung und die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die bestmögliche Durchführung daher nicht gewährleistet werden kann.

Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zudem wird eine Überprüfung vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen.

Umsetzungsdetails zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen für Investmentfonds

Prozessuale Schritte im Aktienhandel

Es gibt einen formalen Due-Diligence-Prozess für die Genehmigung und Überprüfung von Gegenparteien:

Nur Kontrahenten, die den strengen Auswahl- und Genehmigungsprozess der Erste Group Bank AG (KYC „Know Your Customer“ Prozess der EGB) durchlaufen, sind für den Kontrahentenpool der EAM zugelassen. KYC-Prüfungen werden sowohl beim Onboarding eines neuen Geschäftspartners als auch bei der regelmäßigen Überprüfung der genehmigten Geschäftspartner durchgeführt.

Darüber hinaus werden alle EAM-Handelspartner jährlich vom EAM Trading Desk überprüft und bewertet, um sicherzustellen, dass sie die Qualitätsstandards der EAM erfüllen. Bei dieser qualitativen Überprüfung werden alle Broker anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Reputation (z.B. Medienberichte, Ansehen in der Branche etc.)
- Ausführung (z.B. Preisgestaltung, Qualität der Ausführung, Reaktionszeiten)
- Abwicklung (z. B. Reaktionszeiten auf Abwicklungsanfragen, fehlgeschlagene Abwicklungen, Abweichungen von Standardabwicklungsanweisungen)
- Bisherige Zufriedenheit

Auch die gezahlten Provisionen (Kosten) werden im Marktkontext überprüft und bei Bedarf neu verhandelt, um stets beste Konditionen für unsere Kunden zu gewährleisten.

Zusätzlich zur Überprüfung des einzelnen Handelspartners überprüft die EAM den Pool der Handelspartner, um die Geschäftskontinuität zu gewährleisten. Daher strebt die EAM an, mindestens 2 Handelspartner für alle Märkte zu haben und Handelspartner mit unterschiedlichen Rechtsordnungen zu haben, um im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei oder unerwarteter Sanktionen diversifiziert zu sein.

Auf täglicher Basis folgt die Best Execution für Aktiengeschäfte dann dem folgenden Prozess:

- Auswahl des Handelspartners aus dem Kontrahentenpool, der den Markt und das Orderformat (Limit, Block,...), das wir ausführen wollen, am besten abdeckt.
- Ausführung zum bestmöglichen Preis.

Portfoliohandel (Kredite)

Der Portfoliohandel, der eine Möglichkeit bietet, Körbe mit einer großen Anzahl von Bestandteilen effizient mit einer Gegenpartei/einem Händler zu handeln, ist zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mindestens zwei Händler werden nach festen Durchschnittspreisen/Spreads im Wettbewerb gefragt.
- Die gewählte dritte Preisquelle als Referenz muss im Rahmen von EAM-Datenlizenzvereinbarungen zugänglich sein (z.B. BVAL) und zum Zeitpunkt der Ausführung überwacht werden können.
- Wird ein Portfoliogeschäft über mehrere Fonds hinweg durchgeführt, muss jedes Wertpapier für jeden Fonds in der gleichen Handelsrichtung auf einer anteiligen Basis des NAV des jeweiligen Fonds gehandelt werden.
- Die Anzahl der zu handelnde Wertpapiere muss mindestens über 30 liegen. (Es gibt keine Mindestgrenze für den Gesamtumfang des Portfoliogeschäfts in Euro oder Gegenwert).

Stand: Juni 2024